

Allgemeine Geschäftsbedingungen SPC Solar AG

1. Ausgangslage

- 1.1 SPC Solar AG („SPC“) verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich SPC zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der SPC und dem Kunden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der SPC in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der SPC nicht. Die SPC schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.
- 2.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das/den in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude/Gebäudeteil.

3. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

- 3.1 Die Offerten der SPC haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der SPC bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden übertragen.
- 3.2 Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Offerte/Auftragsbestätigung unterzeichnet der SPC retourniert hat. Die unterschriebene Offerte gilt als Auftragsbestätigung. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die SPC nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte von ihr erstellt.
- 3.3 Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Offerte/Auftragsbestätigung bei der SPC. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der SPC sind der jeweiligen unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 3.4 Die SPC verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.5 Die in der unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der SPC zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die SPC zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 3.6 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der SPC zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der SPC zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der SPC ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von SPC vorhersehbaren direkten Schaden maximal jedoch auf 10 % des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung), in Bezug auf Folgeschäden etc. siehe Ziff. 12.
- 3.7 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der SPC nicht termingerecht annimmt, so ist die SPC berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten

und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die SPC Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

- 3.8 Die Offerte wird auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes (rein visuellen Besichtigung) erstellt. Sollte die Leistung von SPC erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren (bei Photovoltaik namentlich: asbesthaltige Materialien, unübliche Dachkonstruktion, spezielle Bauzone, spezielle & neue Netzanforderungen / bei Wärmepumpe z.B.: Nichteinbringen in geplanten Raum), so ist SPC berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, revidierte Offerte zuzustellen. Der Kunde kann diesfalls wählen, ob er die revidierte Offerte annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte. Angefallene Arbeiten und Aufwendungen von SPC oder Unterakkordanten werden bei Abbruch der Arbeit dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 3.9 **Gebäudestatik:** SPC geht davon aus, dass das Gebäude nach den heute üblichen Baustandards gebaut ist und die statischen Reserven den geltenden Normen entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet SPC vor Vertragsabschluss auf andere/spezielle Bauweisen hinzuweisen. Mit der Statik-Berechnung überprüft SPC nur die von ihr verbauten Materialien (z.B. Unterkonstruktion, Module) und nicht die gesamte Gebäudestatik. Der Kunde ist sich bewusst, dass durch den Aufbau einer Anlage (Solarmodule, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher, Wärmepumpe, etc.) im Betrieb Lärmemissionen entstehen können und akzeptiert diese auch.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für die Leistungen und Lieferungen der SPC gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
- 4.2 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: **50% Vorkasse für Material, Projektinitialisierungs- und Planungsaufwand (Anteil gemäss Bruttopreis in Auftragsbestätigung, ohne Rabatt und vor Abzug allfälliger Fördergelder), 10 Tage netto nach Auftragserteilung, Schlussrechnung 10 Tage netto nach technischer Inbetriebnahme (erste Energieproduktion oder Energieumwälzung der Anlage) oder Abnahme des Werkes (gemäss Auftragsbestätigung).** Verhindert eine baseitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.
- 4.3 Die SPC beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 4.2 durch den Kunden geleistet wurde.
- 4.4 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung von SPC ist nicht notwendig.
- 4.5 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.
- 4.6 **Eigentumsvorbehalt:** Die durch die SPC gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der SPC. Die SPC wird unwiderruflich dazu ermächtigt durch den Kunden, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden. Der Kunde beschriftet Ware, die im Eigentum von SPC verbleibt, als Eigentum von SPC.

5. Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

- 5.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen der SPC vereinbart wird, tritt die SPC als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.
- 5.2 Zwischen der SPC und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 5.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen SPC Solar AG

- 5.3 Die SPC führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.
- 5.4 Die SPC übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen.
- 5.5 Ferner übernimmt die SPC keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.
- 5.6 Die von der SPC gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder, wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.
- 6. Gewährleistung**
- Allgemeine Bestimmungen:**
- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der SPC unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der SPC unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäußert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.
- 6.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung der SPC an den betroffenen Teilen vollumfänglich. Zudem sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn Vorschriften und/oder Benutzeranleitungen der Anlage bzw. des Werks oder von Komponenten oder des Zubehörs nicht eingehalten werden oder eine vertragswidrige Nutzung vorliegt. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen in Bezug auf Mängel, die entstehen oder gerügt werden, während der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen an SPC in Verzug ist.
- 6.4 Die SPC übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).
- Gewährleistung bei verkaufter Ware (bei reinen Kaufverträgen):**
- 6.5 Tritt die SPC lediglich als Verkäuferin auf (z.B. bei Einbau der Ware durch Dritte oder bei Einbau durch den Kunden selbst oder bei Ware, die nicht eingebaut wird), so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR). Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall im Moment des Versands der Ware vom Lieferanten/Hersteller an den Kunden oder an SPC auf den Kunden über. Wird die Ware durch SPC in ein unbewegliches Werk eingebaut, so beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung in Anwendung von Ziff. 6.7 zwei Jahre ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils. In Anwendung von Ziff. 10 gehen Nutzen und Gefahr in Fällen des Einbaus in ein unbewegliches Werk mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme auf den Kunden über.
- 6.6 Die SPC behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.
- Gewährleistung bei Werkverträgen:**
- 6.7 Schliesst die SPC mit dem Kunden einen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabel, Stecker, Überspannungskomponenten, Solarlog, Router, Wandler, SE-Box, Sicherungselemente, Wärmepumpe, Kompressor, Speicher, Pumpe, Ventilator, Bedienpanel, Fühler) mit Ablauf von **zwei Jahren** ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.
- 6.8 Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel, Ziff. 6.7), war die Montage hingegen mangelfrei, so liefert SPC nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtskosten müssen hingegen vom Kunden an SPC (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt SPC) bezahlt werden.
- 6.9 Die SPC behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.
- 7. Besondere Bestimmungen Photovoltaik-Anlage:**
- Erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit:**
- 7.1 In Photovoltaik-Werbeunterlagen spricht SPC von der Montagegarantie, gemeint ist die erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit.
- 7.2 SPC übernimmt die Gewährleistung auf die reinen Montagearbeiten für die Dauer von **sechs Jahren**. Die Gewährleistung für die montierten Komponenten selbst richtet sich hingegen nach Ziff. 6.7. Die Gewährleistungsfrist für die Montagearbeit beginnt mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils zu laufen. SPC übernimmt im Rahmen der Gewährleistung für die Montage sämtliche Kosten für die Behebung der Montagemängel, falls nachweislich die Montage mangelhaft war. Der Mangel ist vom Kunden zu beweisen. Stellt sich nach erfolgter Erstintervention oder nach Abschluss der Mangelsuchkosten heraus, dass ein Fall von Ziff. 6.7 vorliegt, so kann SPC die bereits entstandenen Kosten (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt SPC) in Anwendung von Ziff. 6.8 auf den Kunden übertragen und der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen.
- 7.3 Die SPC behält sich im Gewährleistungsfall den Entscheid vor, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.
- 7.4 Die erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeiten kommt nur bei PV-Neuanlagen zur Anwendung, welche eine Leistung von 1-35 kWp gemäss geltender Auftragsbestätigung/Werkvertrag aufweisen und komplett durch die SPC realisiert wurden (Planung und Installation). Die eingesetzten Komponenten und die an den Montagearbeiten eingesetzten Mitarbeiter müssen zu 100 % von SPC gestellt sein. PV-Neuanlagen >35 kWp sind davon ausgenommen, da verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden mit Ablauf von **zwei Jahren** ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils.
- Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Herstellern an Kunden:**
- 7.6 Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, etc. leistet die SPC nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. SPC überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.
- Ertragsgarantie:**
- 7.7 SPC übernimmt die Garantie, dass die PV-Anlage nach zehn Betriebsjahren im Minimum noch 90% des zu erwartenden Energieertrages (SOLL-Ertrag in kWh gemäss in diesem Abschnitt beschriebener Berechnung) erreichen wird. Die Frist beginnt mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme der PV-Anlage zu laufen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen SPC Solar AG

- 7.8 Erkennt der Kunde einen Minderertrag, so muss er diesen umgehend bei SPC anzeigen. Der Kunde ist somit angehalten jährlich den Ertrag zu kontrollieren und bei Anzeichen für das Vorliegen eines Minderertrages SPC zu informieren.
- 7.9 SPC kommt für einen allfälligen Minderertrag (bis zu den garantierten 90%) auf, aber nur rückwirkend für die letzten drei Betriebsjahre der PV-Anlage. Die SPC behält sich im Mangelfall das Recht vor zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) eintreten soll.
- 7.10 Als Referenzwert wird das Ertragsberechnungstool PVGIS (<http://re.jrc.ec.europa.eu/pvgis/>) mit einem Gesamtsystemverlust von 14% und der Datengrundlage Climate-SAF angenommen.
- 7.11 Der so berechnete Energieertrag ist ein theoretischer Wert. Verschattungsobjekte (wie Kamine, Lukarnen, Bäume, Berge, Häuser, usw.) müssen zusätzlich berücksichtigt (abgezogen) werden. Zudem muss der berechnete Ertrag wetterbereinigt, die Degradation der Module eingerechnet und die Anlage von groben Verschmutzungen gereinigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mindererträge wenn die PV-Anlage nicht produziert und SPC dafür keine Schuld trifft (z.B. PVA wird ausgeschaltet, defekter Wechselrichter wird nicht ersetzt, etc.). Vom berechneten Ertrag werden diese Beeinflussungen abgezogen und daraus resultiert der SOLL-Ertrag.
- 7.12 Der Kunde kann einen Überwachungs-Wartungsvertrag mit SPC abschliessen. Die PV-Anlage wird dann durch SPC live überwacht, damit der IST-Ertrag geprüft und aufgezeichnet werden kann. Die Erträge aus dem SPC-Überwachungsportal gelten als IST-Werte. Die Energiemessung findet also am Wechselrichter statt und nicht an der Messstelle des Elektrizitätsversorgers.
- 7.13 Die Ertragsgarantie kommt nur bei PV-Neuanlagen zur Anwendung, welche eine Leistung von 1-999 kWp aufweisen und komplett durch die SPC geplant und gebaut (kumulative Voraussetzung) wurden. Die eingesetzten Komponenten und die an den Montagearbeiten eingesetzten Mitarbeiter müssen zu 100 % von SPC gestellt worden sein. Ausgeschlossen sind Anlagen mit Spezialmodulen wie z.B. Fassadenmodule, beschichtete Module, neue Zelltechnologien, usw.
- 8. Besondere Bestimmungen Batteriespeichersystem:**
- 8.1 Es gelten bei Batteriespeichersystemen, zusätzlich zu den SPC AGB, die jeweiligen AGB des Batteriespeichersystemherstellers bzw. -Lieferanten. Diese werden dem Kunden als Anhang der SPC AGB zur Verfügung gestellt. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.
- 8.2 Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht).
- 9. Besondere Bestimmungen Wärmepumpen-Anlage:**
- 9.1 Es gelten bei Wärmepumpen-Anlagen, zusätzlich zu den SPC AGB, die Vorgaben des jeweiligen Wärmepumpenherstellers, insbesondere in Bezug auf Betrieb, Wartung und Unterhalt.
- 9.2 Auslegung: Die Verbrauchswerte der letzten Jahre (alte Wärmeerzeugung) sind vom Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) zur Verfügung zu stellen. SPC übernimmt keine Haftung für Falschangaben sowie den allfällig daraus resultierenden Fehldimensionierungen.
- 9.3 Sollte der Kunde oder Dritte an der Wärmepumpen-Anlage oder an der Steuerung unfachmännisch manipulieren, so ist die Haftung von SPC wegbedungen. Gleiches gilt bei Nichteinhalten der Herstellerangaben in Bezug auf Betrieb, Wartung und Service.
- 9.4 Wenn bei SPC kein Wartungsvertrag für die Wärmepumpen-Anlage abgeschlossen ist, so läuft der Service und die Störungscoordination sowie die Störungsbehebung komplett über den Wärmepumpenhersteller.
- 9.5 Falls SPC einen Dritten mit der Realisation der Anlage betraut, so erstellt dieser ein Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll. Dieses gilt als Abnahmeprotokoll des gesamten Werkes und mit Unterschrift von diesem beginnt die Gewährleistung.
- 9.6 Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht).
- 10. Nutzen und Gefahr**
Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unter Vorbehalt von Ziff. 6.5 – mit der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.
- 11. Informationspflichten**
Die SPC und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen der SPC von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.
- 12. Haftung**
SPC haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die SPC bei der Vertragserfüllung schuldhafte verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung, etc. Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt).
- 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der **SPC Solar AG**.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter der SPC gegenüber als Solidarschuldner.
- 14.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der SPC auf Dritte übertragen werden. Die Rechte und Pflichten der SPC Solar AG (SPC), können ohne mündliche oder schriftliche Zustimmung des Kunden an dritte übergeben werden.
- 14.3 Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht. Die SPC behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.